

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS260110-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. et phil. D. Glur und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiberin MLaw C. Widmer

Urteil vom 24. April 2026

in Sachen

A. _____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes
Zürich vom 5. März 2026 (EK253040)**

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Urteil vom 5. März 2026 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin [act. 3 = act. 8, Aktenexemplar = act. 9/14]). Der Konkurseröffnungsentscheid wurde der Schuldnerin am 6. März 2026 zugestellt (act. 9/17).

1.2. Mit Eingabe vom 15. März 2026 (Poststempel gleichentags) erhob die Schuldnerin gegen den Konkurseröffnungsentscheid Beschwerde bei der hiesigen Instanz (act. 2). Mit Präsidialverfügung vom 17. März 2026 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt und der Schuldnerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 750.– für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 6). Da die Schuldnerin den Kostenvorschuss nicht fristgerecht leistete, wurde ihr mit Verfügung vom 8. April 2026 eine Nachfrist angesetzt (act. 10).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 9/1–17). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

2.1. In Anwendung von Art. 98 Abs. 1 ZPO kann das Gericht von der Beschwerde führenden Person einen Kostenvorschuss einverlangen. Wird der Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein (vgl. Art. 101 Abs. 3 ZPO).

2.2. Sowohl die Verfügung vom 17. März 2026 (act. 6) als auch die Verfügung vom 8. April 2026 (act. 10) wurden von der Schuldnerin nicht abgeholt (vgl. act. 7/1; act. 11, act. 12). Da es die Schuldnerin war, die das Beschwerdeverfahren anhob, gilt nach Art. 138 Abs. 3 Bst. a ZPO die Zustellfiktion. Das heisst, die Verfügung gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt. Vorliegend ist das bei der Verfügung vom 8. April 2026 der 16. April 2026 (vgl. act. 12). Die fünftägige Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses lief demnach

am 21. April 2026 ab. Da bis heute kein Kostenvorschuss einging, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.3. Da der Beschwerde am 15. März 2026 die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (act. 16), ist der Konkurs neu zu eröffnen.

3.

3.1. Ausgangsgemäss wird die Schuldnerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist auf Fr. 750.– festzulegen und vorsorglich zur Kollokation anzumelden.

3.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Schuldnerin nicht aufgrund ihres Unterliegens und der Gläubigerin nicht mangels wesentlicher Umtriebe.

Es wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten, und über die Schuldnerin wird mit Wirkung ab **Freitag, 24. April 2026, 10:30 Uhr**, der Konkurs eröffnet.
2. Das Konkursamt Hönegg-Zürich wird mit der Durchführung des Konkurses beauftragt.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und der Schuldnerin auferlegt. Die vorliegenden Verfahrenskosten werden vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage einer Kopie von act. 2,
 - das Konkursamt Hönegg-Zürich,
 - das Betreibungsamt Zürich 10,
 - das Handelsregisteramt des Kantons Zürich (im Dispositiv) und
 - die Vorinstanz, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten,
- je gegen Empfangsschein,
- sowie an die Obergerichtskasse.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Lattmann-Kistler

versandt am:
24. April 2026